

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1946)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1946

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

- 1. die Konversion der 4%igen Anleihe von 39 Millionen Franken des Staates Bern von 1931,**
- 2. die Konversion der 4½%igen Anleihe von 1 Million Franken bei der «Vita», Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft von 1936,**
- 3. die Verlängerung der 4½%igen Anleihe von 4 Millionen Franken bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt von 1936.**

(Februar 1946.)

I.

Der Grosser Rat hat mit Beschluss vom 21. Mai 1931 die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 39 Millionen Franken zu 4% beschlossen. Die Rückzahlung dieser Anleihe findet nach dem Anleihensvertrag ohne weitere Kündigung am 1. Juli 1949 statt. Der Staat hat sich jedoch das Recht vorbehalten, die Anleihe erstmals auf 1. Juli 1946 und alsdann auf jeden folgenden Coupontermin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Da sich heute Gelegenheit bietet, diese Anleihe durch eine niedriger verzinsliche abzulösen, ist vorgesehen, vom Kündigungsrecht auf 1. Juli 1946 in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Wir beantragen daher, die vierprozentige Anleihe von 39 Millionen Franken zu konvertieren. Durch Vermittlung der Kantonalbank von Bern konnte vom Kartell Schweizerischer Banken, Verband Schweizerischer Kantonalbanken und Berner Banksyndikat folgende Offerte erreicht werden:

Zinssatz 3 1/4 %.

Emissionskurs 100 % + 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers.

Rückzahlung nach 15 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 10 Jahren.

Dazu kommen die üblichen Kommissionen und Kosten der Emission zu Lasten des Staates. Die Anleihe soll an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich kotiert werden.

Der Regierungsrat hat sich entschlossen, die Konversion zu diesen Bedingungen, die dem Staat eine Entlastung an Zinsen von jährlich rund Fr. 292 500.— bringt, anzunehmen.

II.

Gestützt auf den Volksbeschluss vom 21. Juni 1936, der den Grossen Rat zu einer Geldaufnahme von 30 Millionen Franken ermächtigte, genehmigte der Grosser Rat mit Beschluss vom 6. Juli 1936 unter anderem vom Regierungsrat abgeschlossene Anleihensverträge über eine Geldaufnahme von Fr. 5 000 000.— zu 4 1/2 %, wovon Fr. 1 000 000.— auf die «Vita» Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft und Fr. 4 000 000.— auf die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt als Gläubiger entfallen. Die beiden Darlehen werden am 30. Juni 1946 zur Rückzahlung fällig.

Es ist beabsichtigt, die Anleihe gegenüber der «Vita» von einer Million Franken in die unter Ziff. I oben beantragte Konversionsanleihe von 39 Millionen Franken einzubeziehen. Damit erhöht sich diese Anleihe auf eine runde Summe von 40 Millionen Franken. Die beteiligten Bankengruppen haben zu dieser Erhöhung ihr Einverständnis gegeben. Damit wird eine weitere Zins einsparung von rund Fr. 12 500.— im Jahr erzielt.

Was die andere Anleihe von 4 Millionen Franken betrifft, so fragte uns die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt an, ob der Staat bereit wäre, den Anleihensvertrag für diese Schuldsumme auf eine weitere Reihe von Jahren zu verlängern. Daraufhin traf von der Gläubigerin ein Angebot ein, das im wesentlichen wie folgt lautet:

1. Das Kapital ist vom 30. Juni 1946 an halbjährlich jeweilen am 30. Juni und 31. Dezember mit 3 1/4 % p. a. zu verzinsen.

2. Das Kapital ist ohne besondere Kündigung am 30. Juni 1961 zur Rückzahlung fällig (Laufzeit

somit 15 Jahre). Der Schuldner ist indessen berechtigt, die Schuldsumme auf 30. Juni 1956 (also nach 10 Jahren) und hernach auf jeden Zinstermin ganz oder teilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

3. Für die Erneuerung des Darlehens ist der Gläubigerin eine Kommission von 1% des Darlehensbetrages = Fr. 40 000.— am 30. Juni 1946 zu entrichten.

4. Der eidgenössische Couponstempel fällt zu Lasten der Gläubigerin.

Auch hier bietet sich somit der Vorteil, eine hochverzinsliche Staatsanleihe durch eine niedriger verzinsliche zu ersetzen. Der Zinssatz beträgt, wie bei der 40 Millionen-Anleihe, $3\frac{1}{4}\%$, die Ermässigung mithin rund $1\frac{1}{4}\%$. Die Entlastung an Zinsen macht jährlich rund Fr. 50 000.— aus.

An sich hätte die Möglichkeit bestanden, dieses Darlehen in die vorgesehene Konversionsanleihe von 40 Millionen Franken einzubeziehen. Bei der Rentenanstalt sind die Anleihensbedingungen indessen insofern günstiger, als bei ihr die Uebernahmekommission nur 1% anstatt wie bei den Banken $1\frac{1}{2}\%$ beträgt und die Spesen für den Zinsendienst und die üblichen Anleihensspesen wegfallen.

III.

Man könnte einwenden, es sei, nachdem die Reskriptionenschuld bei der Schweizerischen Na-

tionalbank zurückbezahlt ist, mit Schuldenzahlen fortzufahren, um die in dieser Vorlage behandelten Anleihensschulden wenigstens teilweise zu amortisieren. Es wäre jedoch verfehlt, die liquiden Mittel des Staates zur Tilgung von Anleihen zu verwenden, solange der Staat noch mit andern Schulden schwer belastet ist. Da ist vor allem auf den Schuldschein des Staates gegenüber der Kantonalbank zu verweisen, der heute mit noch rund 45 Millionen Franken zu Buch steht. Diesen grossen Schuldposten gilt es zunächst in Angriff zu nehmen, und wir glauben, so bald das Ergebnis der Staatsrechnung 1945 bekannt ist, dem Grossen Rat hierüber Vorschläge unterbreiten zu können.

Die mit den beantragten Anleihenoperationen verbundenen Bedingungen können als für den Schuldner günstig bezeichnet werden. Es handelt sich um mittelfristige Anleihen zu relativ niedrigem Zinssatz, die dem Staat eine Entlastung an Zinsen von zusammen rund Fr. 355 000.— im Jahr bieten.

Da über eine Anleihenaufnahme, die bloss zur Rückzahlung bestehender Anleihen dient und über die Verlängerung einer bestehenden Anleihe zu beschliessen ist, ist der Grosser Rat zuständig (Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung).

Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zu folgenden zwei Beschlusses-Entwürfen:

Beschlusses-Entwurf I.

1. Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung die Rückzahlung der vierprozentigen Anleihe von 39 Millionen Franken des Staates Bern von 1931 und der bei der «Vita» Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft aufgenommenen 4½ %igen Anleihe von einer Million Franken von 1936 und Aufnahme einer Konversionsanleihe im Betrage von 40 Millionen Franken zu folgenden Bedingungen:

Zinssatz 3¼ %.

Emissionskurs 100 % + 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers.

Rückzahlung nach 15 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 10 Jahren.

2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Beschlusses-Entwurf II.

Der Grosse Rat, gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Der am 6. Juli 1936 vom Grossen Rat genehmigte Anleihensvertrag mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird für eine Schuldsumme von 4 Millionen Franken zu folgenden Bedingungen verlängert:

- a) Das Kapital ist vom 30. Juni 1946 an halbjährlich jeweilen am 30. Juni und 31. Dezember mit 3¼ % p. a. zu verzinsen.
- b) Das Kapital ist ohne besondere Kündigung am 30. Juni 1961 zur Rückzahlung fällig. Der Schuldner ist indessen berechtigt, die Schuldsumme auf 30. Juni 1956 und hernach auf jeden Zinstermin ganz oder teilweise zur Rückzahlung zu kündigen.
- c) Für die Erneuerung des Darlehens ist der Gläubigerin eine Kommission von 1 % des Darlehensbetrages = Fr. 40 000.— am 30. Juni 1946 zu entrichten.
- d) Der eidgenössische Couponstempel fällt zu Lasten der Gläubigerin.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Abschluss des neuen Anleihensvertrages beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1946.

*Der Finanzdirektor:
Dürrenmatt.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

*Der Präsident:
H. Stähli.*

*Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Februar 1946.

Nachkredite für das Jahr 1945.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 16. August 1945 bis 5. Februar 1946 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

B.1. Besoldungen der Regierungsräte Fr. 4 104. 25

Im Budget nicht vorgesehene Ueberführung eines Teiles der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944.

D. 1. Ständerat Fr. 460.—

Erhöhung des Taggeldes von 35 auf 40 Franken. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

E. 1. Besoldungen der Beamten . . Fr. 2 376. 55

Im Budget nicht vorgesehene Besoldungserhöhungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 5 958. 05

Im Budget nicht vorgesehene Besoldungserhöhungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

G. 1. a. Tagblatt, Redaktionskosten . Fr. 3 173. 60

Erhöhte Entschädigungen an die Stenographen und vermehrte Sitzungen des Grossen Rates. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

Uebertrag Fr. 16 072. 45

Uebertrag Fr. 16 072. 45

III b. Polizei.

C. 4. Bewaffnung und Ausrüstung . . . Fr. 7 500. —

Anschaffung von 50 000 Schuss
Maschinen - Pistolen - Munition. Re-
gierungsratsbeschluss Nr. 6095 vom
14. Dezember 1945.

VI. Erziehungswesen.

B. 5. Hochschule, Verwaltungskosten Fr. 5 000. —

Anschaffung von Mobiliar für den
neugeschaffenen Arbeitsraum der
juristischen Fakultät. Regierungs-
ratsbeschluss Nr. 5203 vom 23. Ok-
tober 1945.

*C. 11. Mittelschulen. Beiträge an
Lehrmittel für Schüler Fr. 11 400. —*

Kosten für die Neuauflage des
Schweizer Mittelschulatlases. Re-
gierungsratsbeschluss Nr. 5066 vom
16. Oktober 1945.

*D. 5. Primarschulen. Beiträge an
Lehrmittel Fr. 9 000. —*

Kostenanteil für die Anschaffung
der an die Schulen abzugebenden
Schriften anlässlich der Pestalozzi-
feier 1946.

VII. Gemeindewesen.

A. 1. Besoldungen der Beamten . . . Fr. 2 026. 70

Im Budget nicht vorgesehene Be-
soldungserhöhungen, gemäss Dekret
vom 6. November 1944. Regierungs-
ratsbeschluss Nr. 687 vom 1. Fe-
bruar 1946.

A. 2. Besoldungen der Angestellten . . . Fr. 3 550. 65

Im Budget nicht vorgesehene Be-
soldungserhöhungen, gemäss Dekret
vom 6. November 1944. Regierungs-
ratsbeschluss Nr. 687 vom 1. Februar
1946.

A. 3. Bureau- und Reisekosten . . . Fr. 2 024. 86

Anschaffung von Bureaumöbeln,
Schreibmaschinen und Einrichtungs-
gegenständen infolge des Direktor-
wechsels. Regierungsratsbeschluss
Nr. 687 vom 1. Februar 1946.

VIII. Armenwesen.

*C. 4. Kosten strafrechtlicher Mass-
nahmen, je Fr. 5000.— für 1945
und 1946 (neue Rubrik) Fr. 10 000. —*

Kosten strafrechtlicher Massnah-
men, die der Kanton Bern, als
Urteilstkanton, zu übernehmen hat.
Regierungsratsbeschluss Nr. 6379
vom 28. Dezember 1945.

Uebertrag Fr. 66 574. 66

Uebertrag Fr. 66 574.66

X a. Bauwesen.*C. 1. Amtsgebäude, Unterhalt . . . Fr. 7 300.—*

Kosten für die Erneuerung der Waschküche im Seminargebäude Pruntrut. Regierungsratsbeschluss Nr. 5206 vom 23. Oktober 1945.

D. 1. Neue Hochbauten Fr. 28 000.—

Umbau und Neueinrichtung von Räumen zur Aufstellung eines Elektronenmikroskopes im Chemischen Institut der Universität Bern. Regierungsratsbeschluss Nr. 5200 vom 23. Oktober 1945.

Insgesamt	<u>Fr. 101 874.66</u>
-----------	-----------------------

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.*A. 1. Grosser Rat Fr. 54 795.70*

Vermehrte Sitzungen und erhöhte Taggelder. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

Zusammenzug.

Kategorie I. Kenntnisnahme . . .	Fr. 101 874.66
Kategorie II. Bewilligung	Fr. 54 795.70

Zusammen	<u>Fr. 156 670.36</u>
----------	-----------------------

Bern, den 6. Februar 1946.

Der Finanzdirektor:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. Februar 1946.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Februar 1946.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Errichtung einer Sparkasse für das Aushilfs- personal der Staatsverwaltung. (Abänderung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die in Ziff. 1 des Grossratsbeschlusses vom 17. Mai 1943 festgesetzten Beiträge der Mitglieder und des Staates an die Sparkasse von je 5% der Besoldung werden mit Wirkung ab 1. April 1946 auf 7% für die Mitglieder und auf 9% für den Staat erhöht.

Bern, den 8. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Februar 1946.

Volksbeschluss

betreffend

**den Neubau eines medizinisch-chemischen
Institutes für die Universität Bern.**

Zur Erstellung eines Neubaues für ein medizinisch-chemisches Institut der Universität Bern wird ein Kredit von 1,3 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag geht zu Lasten der durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung bewilligten Kredite.

In der Kreditsumme von 1,3 Millionen Franken sind die Auslagen für Mobiliar und Apparate eingeschlossen.

Mit dem Bau kann sofort begonnen werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Baubeginns.

Bern, den 1946.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. Februar 1946.

Der Staatsschreiber:

Sehneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 21. November 1945.

Gesetz

zur

Hebung der Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Zu den gemäss Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 geltenden Taxen für Fischereipatente werden folgende Zuschläge erhoben:

- a) Allgemeines Angelfischerpatent Fr. 7.—
- b) Ferienpatent Fr. 5.—
- c) Kontrollkarte für Jugendliche Fr. 1.—
- d) Berufsfischerpatent Fr. 10.—

Art. 2. Diese Zuschläge werden ausschliesslich verwendet:

- a) Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei,
- b) Für den Erwerb von Fischereirechten gemäss Fischereigesetz vom 14. Oktober 1934.

Art. 3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 21. November 1945.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Rud. Weber.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 11. Februar 1946.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Zingg.

Bericht der Direktion des Armenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenensicherung und die Fürsorge für ältere Arbeitslose.

(Februar 1946.)

A. Die Alters- und Hinterlassenensicherung.

I. Rückblick.

a) Gesetzgebung.

Gemäss Art. 34 ^{quater} der Bundesverfassung, der die Einführung der Alters- und Hinterlassenensicherung durch den Bund vorsieht, leistet der Bund vom 1. Januar 1926 an einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und seines Anteils an den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser an die Alters- und Hinterlassenensicherung. Durch dringlichen Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 und später durch die Uebergangsbestimmung vom 27. November 1938 zu Art. 34 ^{quater} der Bundesverfassung wurden diese Einnahmen in die allgemeine Bundeskasse abgeleitet. Dafür wurde die sogenannte Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen eingeführt, mit welcher der Bund den Kantonen, der schweizerischen Stiftung für das Alter und der schweizerischen Stiftung für die Jugend zuerst jährlich 8, später 18 und ab 1942 22 Millionen Franken zur Unterstützung nicht armengenössiger bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung stellte. Da die Uebergangsbestimmung zu Art. 34 ^{quater} der Bundesverfassung bis Ende 1941 befristet war, wurde die Bundeshilfe am 24. Dezember 1941 durch Vollmachtsbeschluss des Bundesrates für die Jahre 1942 bis 1945 verlängert.

Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 wurden jährlich 19 Millionen Franken an die Kantone verteilt, und zwar zur Hälfte nach Massgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung und zur Hälfte nach Massgabe der im Kanton wohnenden Schweizerbürger im Alter von über 65 Jahren. Die Kantone hatten die Zuwendungen ausschliesslich für die Gewährung von Fürsorge-

beiträgen an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, Witwen und Waisen zu verwenden. Auf die Fürsorgebeiträge bestand kein klagbarer Anspruch. Sie durften nur Schweizerbürgern mit Wohnsitz im Kanton gewährt werden, die ihrer würdig waren. Als bedürftig war zu betrachten, wer seinen Unterhalt und denjenigen seiner Familie nicht aus eigenen Mitteln und aus Beiträgen seiner unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Verwandten zu bestreiten vermochte. Von der Fürsorge war ausgeschlossen, wer mit ihrer Hilfe nicht vor der dauernden Armen- genössigkeit bewahrt oder von ihr befreit werden konnte. — Im übrigen waren die Kantone frei, die Alters- und Hinterlassenensicherung zu ordnen. Der Kanton Bern hat dies durch Verordnungen des Regierungsrates vom 10. März 1942 und 24. September 1943, sowie Weisungen der Armandirektion vom 21. Oktober 1943 und 9. Oktober 1944 getan.

Ferner hat der Kanton Bern durch Gesetz vom 11. Juli 1943 eine zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenensicherung des Bundes geschaffen. Nach diesem Gesetz werden auf Kosten des Kantons und der Gemeinden zusätzliche Fürsorgeleistungen bis zur Hälfte der Höchstansätze der Bundeshilfe gewährt, soweit diese im Einzelfall nicht genügen. Der Anteil des Staates an dieser zusätzlichen Hilfe beträgt 50 bis 90 %, insgesamt höchstens 1,2 Millionen Franken jährlich, derjenige der Gemeinden 10 bis 50 %, insgesamt jährlich höchstens Fr. 750 000.—. Der Staat stellt außerdem jährlich Fr. 300 000.— zur Erweiterung des Bezügerkreises zur Verfügung.

b) Auswirkungen.

Im Jahre 1938, dem letzten Jahre der ursprünglichen Bundeshilfe, betragen die Bundessubvention und die Anwendungen daraus im Kanton Bern Fr. 1 225 758.—, im Jahre 1940, nach der Er-

höhung der Bundessubvention gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939, in 10 639 Fällen Fr. 1 888 179.70. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 und des Gesetzes vom 11. Juli 1943 wurden im Jahre 1944 unterstützt:

10 384 Greise mit . . .	Fr. 4 231 342.15
3 245 Witwen und Waisen mit	Fr. 1 261 916.75
total 13 629 Personen mit . . .	Fr. 5 493 258.90.

Von dem Gesamtbetrag gingen Fr. 4 265 505.85 zu Lasten der Bundessubvention, Fr. 848 364.50 zu Lasten des Kantons und Fr. 379 388.55 zu Lasten der Gemeinden. Die zusätzlichen Leistungen gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943 erhielten 6631 Personen. Wir verweisen im übrigen auf die Zusammenstellungen im Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens für das Jahr 1944, Seiten 14 bis 17.

— Die bernischen Armenbehörden sind einhellig der Auffassung, dass der seit 1939 beobachtete wesentliche Rückgang der Zahl der Armengenossigen, soweit es sich um Greise und Waisen handelt, hauptsächlich auf die Alters- und Hinterlassenenfürsorge zurückzuführen ist. Wie gross die dahерigen Einsparungen bei der Armenpflege sind, lässt sich freilich nicht genau feststellen, da einerseits auch andere Gründe (günstige Beschäftigungslage, Lohn- und Verdienstversatzordnung) zum Rückgang der Zahl der Armenfälle geführt, anderseits aber die Armenausgaben infolge der Teuerung keine entsprechende Verminderung erfahren haben.

II. Die Uebergangsordnung gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945.

a) Entstehung.

Die Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 war bis Ende 1945 befristet. Der Bundesrat musste sich daher über dessen Verlängerung oder Ersetzung schlüssig werden. Am 16. März 1945 war der Bericht der Expertenkommission für die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgelegt worden. Es bot sich Gelegenheit, die Alters- und Hinterlassenenfürsorge nach den Grundsätzen des Expertenvorschlages umzuwandeln, das heißt dessen Abschnitt über die sogenannte beitragslose Uebergangsgeneration mit einigen Abänderungen probeweise in Kraft zu setzen. Der Bundesrat tat dies mit Vollmachtenbeschluss vom 9. Oktober 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten («Uebergangsordnung»).

b) Inhalt.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 haben gewisse über 65 Jahre alte Personen, sowie gewisse Witwen und Waisen schweizerischer Nationalität, die in der Schweiz wohnten, einen klagbaren Anspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente. Es werden ausgerichtet: einfache Altersrenten, Ehepaaraltersrenten, Witwenrenten, einfache Waisenrenten und Vollwaisenrenten. Es handelt sich um Bedürftigkeitsrenten, die nur ausgerichtet werden, soweit das eigene Einkommen des Berechtigten, unter Hinzurechnung eines mit

dem Alter zunehmenden Teils seines Vermögens, zusammen mit der Rente gewisse verhältnismässig niedere Grenzen nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen betragen:

Ortsverhältnisse	Für Bezüger von				
	einfach. Alters- renten	Ehepaar Alters- renten	Witwen- renten	Voll- waisen- renten	einfach. Waisen- renten
städtisch	Fr. 1750	Fr. 2800	Fr. 1400	Fr. 900	Fr. 450
halbstädtisch . .	1500	2400	1200	800	400
ländlich	1250	2000	1000	700	350

Die Renten betragen höchstens:

städtisch	600	1000	500	320	160
halbstädtisch . .	480	800	400	260	130
ländlich	360	600	300	200	100

Die Mittel für die Renten werden aufgebracht zu 60 % aus den zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstversatzordnung, zu 30 % vom Bund und zu 10 % von den Kantonen, wobei die Kantonsregierungen ermächtigt sind, für einen Teil des kantonalen Betreffnisses die Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Die Renten werden auf Gesuch hin durch die kantonalen oder durch Verbandsausgleichskassen ausbezahlt. Die Rentengesuche werden von der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge geprüft. Gegen die Verfügungen der Ausgleichskassen bestehen Rekursmöglichkeiten. Ferner leistet der Bund jährlich drei Millionen Franken an die schweizerische Stiftung für das Alter und eine Million an die schweizerische Stiftung für die Jugend mit der Auflage, diese Beträge zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen zu verwenden, denen kein Anspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente zusteht, oder die mit ihrer Rente wegen besonderer Umstände nicht auskommen.

Der Bundesratsbeschluss ist am 1. Januar 1946 in Kraft getreten. Er gilt bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, längstens aber bis 31. Dezember 1947.

c) Würdigung und Auswirkungen der Uebergangsordnung.

Die Uebergangsordnung ist insoweit zu begrüssen, als sie einen (allerdings bedingten) Rechtsanspruch auf die Renten schafft und durch Einbeziehung der Armengenossigen den Bezügerkreis erheblich erweitert hat. Anstelle der bisherigen 13 600 ist im Kanton Bern nunmehr mit zirka 36 000 Rentenbezügern zu rechnen, und anstelle der Bundessubvention von Fr. 4 200 000.— mit Rentenleistungen von zirka 15 Millionen Franken jährlich. Die Uebergangsordnung bietet auch Gelegenheit, einen Teil der vorgeschlagenen Alters- und Hinterlassenenversicherung praktisch zu erproben und für die Versicherung zu werben. Dagegen weist die Uebergangsordnung, abgesehen von gewissen Einzelheiten, besonders für diejenigen Kantone schwerwiegende Nachteile auf, die wie Bern die bisherige Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch eigene Leistungen ausgebaut hatten.

Im Bestreben, die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht durch zu hohe Leistungen in der Uebergangsordnung zu gefährden, sind im Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 die Einkommensgrenzen so tief angesetzt worden, dass sie, ausser bei den Waisenrenten, in vielen Positionen niedriger sind als die bisher im Kanton Bern geltenden:

Altersfürsorge	Neue Grenzen	Bisherige Grenzen	Diffe- renz
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>städtisch:</i>			
Alleinstehende Männer . .	1750	1900	— 150
Alleinstehende Frauen . .	1750	1800	— 50
Ehepaare	2800	2800	0
<i>halbstädtisch:</i>			
Alleinstehende Männer . .	1500	1600	— 100
Alleinstehende Frauen . .	1500	1500	0
Ehepaare	2400	2400	0
<i>ländlich:</i>			
Alleinstehende Männer . .	1250	1300	— 50
Alleinstehende Frauen . .	1250	1300	— 50
Ehepaare	2000	2200	— 200

Hinterlassenenfürsorge

<i>städtisch:</i>			
Alleinstehende Witwen . .	1400	1800	— 400
Witwen in Familiengemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren	1400	2100	— 700
Vollwaisen	900	420	+ 480
Vaterwaisen	450	420	+ 30
<i>halbstädtisch:</i>			
Alleinstehende Witwen . .	1200	1500	— 300
Witwen in Familiengemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren	1200	1800	— 600
Vollwaisen	800	360	+ 440
Vaterwaisen	400	360	+ 40
<i>ländlich:</i>			
Alleinstehende Witwen . .	1000	1300	— 300
Witwen in Familiengemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren	1000	1400	— 400
Vollwaisen	700	320	+ 380
Vaterwaisen	350	320	+ 30

Die Rentenansätze zeigen folgendes Bild:

Altersfürsorge:	Maximal- renten gemäss BRB	Bisherige maximale Leistungen	Diffe- renz
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>städtisch:</i>			
Einzelpersonen	600	600	0
Ehepaare	1000	900	+ 100
<i>halbstädtisch:</i>			
Einzelpersonen	480	450	+ 30
Ehepaare	800	750	+ 50
<i>ländlich:</i>			
Einzelpersonen	360	360	0
Ehepaare	600	600	0

Hinterlassenenfürsorge:

	Maximal- renten gemäss BRB	Bisherige maximale Leistungen	Differenz
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>städtisch:</i>			
Witwen	500	600	— 100
Vollwaisen	320	360	— 40
Vaterwaisen	160	360	— 200
<i>halbstädtisch:</i>			
Witwen	400	450	— 50
Vollwaisen	260	270	— 10
Vaterwaisen	130	270	— 140
<i>ländlich:</i>			
Witwen	300	360	— 60
Vollwaisen	200	180	+ 20
Vaterwaisen	100	180	— 80

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vom 4. September 1945 zum Entwurf des Bundesratsbeschlusses das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement besonders auch auf die Verschlechterung mehrerer Ansätze für Einkommensgrenzen und Renten hingewiesen. Die Ansätze des Entwurfs wurden jedoch nur bei den Waisenrenten etwas verbessert. Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat berechnet, dass infolge gewisser Einschränkungen und der niedern Einkommensgrenzen 960 bisherige Fürsorgebezüger, die jährlich Beiträge von zusammen Fr. 250 000.— erhielten, überhaupt nicht mehr rentenberechtigt sind, und dass zirka 2800 weitere Bezüger zusammen Fr. 350 000.— weniger erhalten werden als bisher. Für mehr als $\frac{1}{4}$ der bisherigen Fürsorgebezüger im Kanton Bern bedeutet die Uebergangsordnung also eine Schlechterstellung um Fr. 600 000.— jährlich. —

d) Organisation und Einführung im Kanton Bern.

Die Uebergangsordnung brachte eine Zweiteilung in der Organisation der Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Das Gesuchs- und Prüfungsverfahren und die Antragstellung obliegen bisherigen Organen, nämlich den Gemeindestellen und der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Die Bezirksausschüsse, die bisher über die Beitragsgesuche entschieden, mussten weggelassen werden, weil die Rentengesuche laufend behandelt werden müssen und hierfür nur ständige Amtsstellen in Betracht kommen. Der Entscheid über die Rentengesuche, die Rentenauszahlung und das Rekursverfahren obliegt der Ausgleichskassenorganisation. —

Die Einführung der Uebergangsordnung in den Kantonen verzögerte sich leider, weil die eidgenössischen Ausführungsvorschriften, ohne deren Kenntnis die Kantone nichts anordnen konnten, sehr spät erlassen wurden. Obschon die Konferenz der kantonalen Armendirektoren den Bundesrat schon im Mai 1945 auf die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Beschlusses über die Weiterführung oder Neuordnung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge ab 1. Januar 1946 aufmerksam gemacht hatte, wurden der Bundesratsbeschluss erst am 9. Oktober, die Ausführungsverordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements am 9. No-

vember und das erläuternde Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung erst am 19. November 1945 erlassen. Bereits am 27. November 1945 erliess der Regierungsrat die kantonale Vollziehungsverordnung und am 12. Dezember 1945 die Armendirektion ein Kreisschreiben an die Gemeindestellen und Armenbehörden. Gemäss Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 16. Oktober 1945 hatten jedoch die Kantone im Laufe des Monats November öffentlich bekanntzugeben, bei welchen Stellen sich die Rentenansprecher melden könnten, und ausserdem wurde in der Tagespresse und im Radio verkündet, dass dies ab 1. Dezember 1945 geschehen könne. Dabei waren die eidgenössischen Vorschriften und Formulare erst ab Mitte Dezember in genügender Auflage erhältlich. Dass sich aus diesen Unstimmigkeiten Reklamationen von Seiten der Gesuchsteller und Gemeinden ergaben, liegt auf der Hand. Die organisatorischen Schwierigkeiten dürfen jedoch heute als überwunden betrachtet werden. Bis 15. Februar 1946 sind rund 12 000 Rentengesuche an die durch Aushilfspersonal verstärkte kantonale Zentralstelle weitergeleitet worden, die davon rund 8000 geprüft und mit ihrem Antrag an die zuständige Ausgleichskasse überwiesen hat.

III. Die Frage zusätzlicher Leistungen des Kantons Bern.

a) Bedürfnis.

Fast allgemein wurde von der Uebergangsordnung ein wesentlicher Fortschritt in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge erwartet, und zwar nicht nur hinsichtlich der Rechtsstellung der Bezüger, sondern namentlich auch hinsichtlich der finanziellen Leistungen an den einzelnen Bezüger. In dieser letztern Beziehung musste die Uebergangsordnung eine Enttäuschung bringen, wenn sie darauf Bedacht nahm, die Einkommensgrenzen und die Rentenansätze so zu wählen, dass auch die Variante III des Expertenvorschlages für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gegenüber der Uebergangsordnung noch eine Verbesserung bedeuten würde. Der eingetretene Rückschritt lässt sich jedoch nicht verantworten, namentlich nicht im Hinblick auf die Versicherung. Wenn es auch zutreffen mag, dass zu hohe Leistungen der Uebergangsordnung das Bedürfnis nach der Versicherung beeinträchtigen könnten, so wären doch allzu bescheidene Leistungen auch nicht geeignet, für eine auf gleichen Grundsätzen aufgebaute Versicherung zu werben. Anlässlich der Instruktionskonferenzen, die die Armendirektion um das Neujahr 1945/46 in allen Teilen des Kantons abgehalten hat, sprachen die anwesenden Gemeindevertreter jeweils spontan und fast einstimmig den Wunsch aus, es sollen durch den Kanton und die Gemeinden

1. den bisherigen Fürsorgebezügern, die sich unter der Uebergangsordnung schlechter stellen würden, die bisherigen Bezüge gewährleistet,
2. zusätzliche Leistungen ausgerichtet werden.

Die Bedürfnisfrage war somit zu bejahen.

b) Das Verhältnis des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge zur Uebergangsordnung des Bundes.

Der Regierungsrat hatte die Frage zu prüfen, ob das oben (Seite 1) erwähnte Gesetz vom 11. Juli 1943 durch den Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 aufgehoben worden ist, oder ob es in Kraft geblieben ist und auch unter der Herrschaft der Uebergangsordnung zur Ausrichtung zusätzlicher Leistungen verwendet werden kann. Das Gesetz tritt nämlich gemäss seinem Art. 8 ausser Kraft, wenn die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben wird.

Es ist verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, die Uebergangsordnung habe bereits den Charakter einer Versicherung, und die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes sei damit aufgehoben worden. Man hat darauf hingewiesen, dass die Uebergangsordnung auf dem Versicherungsentwurf beruhe, dass ein Rechtsanspruch auf die Renten bestehe und diese durch Ausgleichskassen ausbezahlt und vorwiegend durch die zentralen Ausgleichsfonds finanziert werden. Allein es fehlt das Hauptelement einer Versicherung, die Gegenleistung von Versicherten und zukünftigen Rentenbezügern. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Ausgleichskassen dienen nicht ausschliesslich zur Finanzierung der Uebergangsordnung, sondern auch andern Zwecken. Die Teilfinanzierung erfolgt nicht ausschliesslich aus ihren Beiträgen, sondern aus den allgemeinen Mitteln der zentralen Ausgleichsfonds. Dazu kommt, dass der Rentenanspruch nur für bestimmte Kategorien von Bedürftigen besteht; die Renten sind ausgesprochene Bedürftigkeitsrenten. Der Regierungsrat ist daher nach eingehender Prüfung zur Auffassung gelangt, dass die Uebergangsordnung keine Versicherung, sondern eine Fortsetzung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes in anderer Form ist, und dass infolgedessen das Gesetz vom 11. Juli 1943 in Kraft bleiben kann. Er hat am 29. Januar 1946 in diesem Sinne beschlossen und die Armendirektion beauftragt, eine neue, diejenige vom 24. September 1943 ersetzende Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze auszuarbeiten (vgl. hienach).

c) Die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1943 unter der Herrschaft der Uebergangsordnung.

Das Gesetz eignet sich ohne jegliche Änderung zur Ausrichtung zusätzlicher Leistungen zu den Alters- und Hinterlassenenrenten der Uebergangsordnung (mit Beteiligung der Gemeinden) und zur Sicherstellung der bisherigen Leistungen für die bisherigen Fürsorgebezüger:

1. Zusätzliche Leistungen zu den Bundesrenten.

«Zusätzliche» Leistungen im Sinne von Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 können denjenigen Personen gewährt werden, denen eine Bundesrente tatsächlich zugesprochen ist, welche aber «nicht genügt». Die zusätzliche Leistung kann gemäss dem Gesetz bis zur Hälfte des Höchstansatzes der Bundesrenten gehen (und nicht nur bis zur Hälfte der im Einzelfall tatsächlich

ausgerichteten Bundesrente, wie es von gewisser Seite gefordert worden ist). Für zusätzliche Leistungen in diesem Sinne kann der Staat jährlich Fr. 1 200 000.— und können die Gemeinden Fr. 750 000.— ausgeben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen werden sich die neuen Ausführungsvorschriften bewegen müssen. Dabei sind verschiedene Lösungen denkbar:

Man könnte sagen, die Bundesrente «genüge» in keinem Fall, und daher allgemein eine zusätzliche Rente im oder bis zum Betrage der Hälfte des Höchstansatzes der betreffenden Bundesrenten-Kategorie auszahlen.

Man könnte die zusätzliche Leistung gewähren, wenn und insoweit das Einkommen des Rentners und der Höchstansatz der Bundesrente zusammen die bundesrechtliche Einkommensgrenze nicht erreichen.

Es liesse sich mit Hilfe der zusätzlichen Leistungen der Unterschied zwischen den Ansätzen der Uebergangsordnung für städtische und für ländliche Verhältnisse ausgleichen, der von verschiedener Seite als etwas zu gross betrachtet wird.

Man könnte die Bundesrente auch, wie bisher, bloss dann als «nicht genügend» betrachten, wenn der Rentner durch sie nicht vor der Armengenössigkeit bewahrt oder von ihr befreit werden kann, und die zusätzlichen Leistungen dann gewähren, wenn sie diesen Zweck erreichen könnten. Dabei wäre es möglicherweise angezeigt, zum Beispiel dauernd anstaltsversorgte und versorgungsbedürftige Rentner auszunehmen.

Zusätzliche Leistungen werden namentlich aber denjenigen bisherigen Fürsorgebezügern zu gewähren sein, deren Bundesrente bei unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen den Betrag der bisherigen Fürsorgeleistungen nicht erreicht (2800 Fälle, zirka Fr. 350 000.—, wie oben unter II c, S. 3, erwähnt).

Der Regierungsrat wird sich entschliessen müssen, welche der verschiedenen Lösungen er in der neuen Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 11. Juli 1943 wählen will. Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen wäre erwünscht; allein der Kanton kann sie nicht von sich aus und auf seine alleinigen Kosten durchführen, weil dies in vielen Fällen über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen würde.

2. Sicherstellung der nicht rentenberechtigten bisherigen Bezüger.

Die nach dem Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 nicht rentenberechtigten bisherigen Fürsorgebezüger können nicht «zusätzliche» Leistungen im Sinne von Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 erhalten, da Voraussetzung für «zusätzliche» Leistungen die Ausrichtung einer Bundesrente ist. Dagegen könnten diesen 960 Personen die bisherigen Bezüge von zirka Fr. 250 000.— aus dem Kredit von Fr. 300 000.— gewährt werden, den der Staat gemäss Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes «zur Erweiterung des Bezügerkreises» zur Verfügung stellt.

IV. Finanzielles.

a) Die finanziellen Auswirkungen der Uebergangsordnung im Kanton Bern.

1. Im Allgemeinen.

Der Bund rechnet damit, dass in der ganzen Schweiz jährlich Renten im Betrage von 100 Millionen Fr. zur Auszahlung gelangen werden. Davon würden auf den Kanton Bern erfahrungsgemäss $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$ oder ca. 16 Millionen entfallen. Nach den bisherigen Ergebnissen dürfte dieser Betrag freilich nicht erreicht werden (vgl. oben, S. 2, II c).

2. Insbesondere in der Armenpflege.

Da Armengenössigkeit die Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 grundsätzlich nicht hindert, ist mit einer gewissen Entlastung der Armenpflege durch die Uebergangsordnung zu rechnen. Eine Erhebung der Konferenz der kantonalen Armandirektoren hat ergeben, dass im Jahre 1943 im Kanton Bern an bedürftige Greise über 65 Jahren, Witwen und Waisen Armenunterstützungen im Betrage von 4,14 Millionen Franken ausgerichtet wurden (= 30% der im Kanton Bern ausgerichteten Unterstützungen). 1944 dürften diese Unterstützungen infolge der zusätzlichen Altersfürsorge noch ca. 3,6 Millionen betragen haben. Die Unterstützungen werden freilich nicht durch Renten im gleichen Betrage ersetzt werden. Einmal sind nicht alle von jener Erhebung erfassten Unterstützten rentenberechtigt, und die Rente wird nicht in jedem Falle den Betrag der Unterstützung erreichen. Außerdem ist den Armenbehörden empfohlen worden, die Unterstützungen nicht durchwegs um den vollen Rentenbetrag zu kürzen, sondern dem unterstützten Rentner eine gewisse Verbesserung seiner Lage zu ermöglichen. Da die Gemeindearmenbehörden im Entscheid über Art und Mass der Unterstützung autonom sind, wird es nicht zu vermeiden sein, dass die Gemeinden gelegentlich weitgehend auf die Kürzung der Armenunterstützung verzichten oder Unterstützte die Rente missbräuchlich verwenden können. Es darf jedoch mit Einsparungen in den Unterstützungsausgaben von Staat und Gemeinden von zusammen 2,2 Millionen Fr. jährlich gerechnet werden. Da die Ausgaben des Staates für Armenpflege im Kanton und Staatsbeitäge an die Gemeidearmenpflege rund $\frac{4}{7}$ der gesamten Armenlasten des Kantons betragen, dürften an den Einsparungen der Staat mit 1,3 Millionen und die Gemeinden mit 0,9 Millionen beteiligt sein.

b) Die Kosten der Uebergangsordnung und der zusätzlichen Leistungen im Kanton Bern.

1. Der Kantonsanteil an den Bundesrenten.

Wenn die Uebergangsordnung jährlich 100 Millionen Franken kostet und von den 10%, die die Kantone zu tragen haben, $\frac{1}{6}$ auf den Kanton Bern entfällt, so hätte dieser jährlich ca. 1,6 Millionen Franken an die Bundesrenten zu leisten (die Verteilungsvorschriften des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes liegen noch nicht vor). Im Staatsvoranschlag für das Jahr 1946 (Rubrik XXXIV B 5) wurde eine Rückstellung von 1 Million Franken gemacht, die zur teilweisen Deckung des Kantons-

betreffnisses wird dienen müssen. Es ist beabsichtigt, für einen angemessenen Teil desselben auch die Gemeinden in Anspruch zu nehmen (Art. 12, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses; vgl. unten, c).

2. Für die Sicherstellung nicht rentenberechtigter bisheriger Fürsorgebezüger

steht gemäss Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 und Rubrik VIII G 3 b des Voranschlags pro 1946 ein Kredit von Fr. 300,000 zur Verfügung, der als genügend zu betrachten ist.

3. Für zusätzliche Leistungen

gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 wurde im Voranschlag (Rubrik VIII G 3 c) ein Kredit von Fr. 700 000.— vorgesehen; allerdings vor dem Bekanntwerden des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 und in der Meinung, die bisherige Bundeshilfe werde weitergeführt. Ferner steht der Saldo der Bundessubvention von ca. Fr. 300 000.— zur Verfügung. Aus diesem soll freilich in Erledigung des Postulates Meister, das am 13. September 1945 vom Grossen Rat angenommen worden ist, dem Verein für das Alter ein mit diesem vereinbarter einmaliger Beitrag von Fr. 50 000.— zur erwünschten Verstärkung der kantonalen Zentralkasse ausgerichtet werden. Sollten der Rest des Saldos und der obenerwähnte Kredit zur Deckung des staatlichen Anteils an den zusätzlichen Leistungen nicht genügen, so könnte der Kredit VIII G 3c bis zur gesetzlichen Grenze von 1,2 Millionen erhöht werden. Eine Abänderung des Gesetzes, das möglicherweise nur noch bis Ende 1947 in Kraft bleibt, bloss zum Zwecke der Krediterhöhung, dürfte nicht in Betracht kommen.

c) Vergleich zwischen den bisherigen und den vorgesehenen neuen Aufwendungen.

	Staat	Gemeinden
	Fr.	Fr.
Armenpflege für bedürftige Greise, Witwen und Waisen, 1945 rund . . .	2 100 000	1 500 000
zusätzliche Fürsorgeleistungen gemäss Art. 2 und 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1943, 1944	550 000 *)	380 000 *)
Leistung zur Erweiterung des Bezügerkreises, gemäss Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes	300 000	—
Zusammen	<u>2 950 000</u>	<u>1 880 000</u>
Staat und Gemeinden zusammen	<u>Fr. 4 830 000</u>	
<i>2) Aufwendungen 1946:</i>		
Armenpflege für bedürftige Greise, Witwen und Waisen	800 000	600 000
Saldo der Bundessubvention	Fr. 250 000	
mögliche zusätzliche Leistungen gemäss Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes . . .	1 200 000	750 000

	Staat	Gemeinden
	Fr.	Fr.
Leistung zur Sicherstellung bisheriger Bezüger	300 000	—
Kantonsbetrefffnis an den Bundesrenten	Fr. 1 600 000	
Zusammen	<u>2 300 000</u>	<u>1 350 000</u>
Staat und Gemeinden zusammen, inkl. Saldo der Bundessubvention	<u>Fr. 5 500 000</u>	

*) Nach dem Gesetz sind zulässig: Staat Fr. 1 200 000, Gemeinden Fr. 750 000. Es wurden somit im Jahre 1944 nicht verwendet: durch den Staat Fr. 650 000, Gemeinden Fr. 370 000.

Eine Verteilung des Kantonsbetreffnisses von maximal Fr. 1 600 000.— auf den Staat und die Gemeinden erscheint nach dieser Aufstellung als angemessen. Es wird jedenfalls nicht in Betracht kommen, dass der Staat infolge der Uebergangsordnung seine Sozialausgaben herabsetzt. Vielmehr sollen Staat und Gemeinden mindestens die bisherigen Aufwendungen beibehalten.

V. Ausblick.

a) Die Verhältnisse in den andern Kantonen.

In den Kantonen Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, d. h. in 15 Kantonen, sind die Leistungen der Uebergangsordnung im Einzelfall teilweise niedriger als bisher. 13 Kantone, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, haben die Ausrichtung zusätzlicher kantonaler Leistungen verschiedenen Umfangs bereits beschlossen oder in Aussicht genommen. In einigen Kantonen ist der Entscheid noch nicht gefallen. 6 Kantone werden keine Zuschüsse gewähren. Zürich gedenkt für die kantonale Altersbeihilfe, deren Leistungen mit denjenigen der Uebergangsordnung voll kumuliert werden, jährlich 8 bis 10 Millionen auszugeben (nebst Kantonsanteil an den Bundesrenten von 1,7 Millionen Fr.). Glarus, das eine kantonale Altersversicherung besitzt, leistet Jahresrenten von Fr. 160 bis Fr. 250; die Kosten betragen Fr. 200 000. In Basel-Stadt ist eine Vorlage, wonach Alleinstehende feste Zuschüsse von Fr. 250, Ehepaare solche von Fr. 400 erhalten sollten und der Gesamtbetrag Fr. 845 000 ausgemacht hätte, am 10. Februar 1946 verworfen worden; somit bleibt die bisherige Regelung in Kraft. Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin gewähren Zuschüsse nach Bedarf, ähnlich wie Bern. Am meisten legen von diesen Kantonen St. Gallen und Tessin aus (je Fr. 600 000). Andere Kantone gewähren Zuschüsse nur den bisherigen Fürsorgebezügern zur Sicherstellung der bisherigen Bezüge. Neuenburg hat auf seine Kosten die ländliche Ortsklasse aufgehoben. Genf hat einheitliche, zum Teil von denjenigen des Bundesratsbeschlusses abweichende Einkommensgrenzen festgesetzt, so dass sich für gewisse Kategorien von Rentenbezügern (ländliche Verhältnisse; Witwen auch in städtischen Verhältnissen) Verbesserungen ergeben. Die Leistungen des Kantons Genf dürfen aber nicht überschätzt

werden, namentlich weil Bürger anderer Kantone (1941: 47,2 % der Genfer Bevölkerung; 15,6 % waren Ausländer und 37,2 % Genfer Bürger) sie in der Regel nur erhalten, wenn sie 15 Jahre im Kanton Genf niedergelassen sind und der Heimatkanton oder die Heimatgemeinde 70 % von den zusätzlichen Leistungen übernehmen!

b) Würdigung der Lösung des Kantons Bern.

Die Möglichkeit, das Gesetz vom 11. Juli 1943 unverändert als Grundlage für zusätzliche Leistungen des Kantons Bern und der bernischen Gemeinden beizubehalten, bedeutet einen grossen Zeitgewinn. Die zusätzlichen kantonalen Leistungen werden nach Anpassung der Ausführungsverordnung an die gegebenen Verhältnisse unverzüglich eingesetzt können, ohne dass es notwendig wäre, den Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen. Die Anwendung des Gesetzes von 1943 bietet außerdem den Vorteil, dass die Gemeinden ohne weiteres zur Mittragung der zusätzlichen Leistungen verpflichtet sind. Ohne das Gesetz müsste entweder die Beteiligung der Gemeinden durch das Volk beschlossen oder die zusätzliche Fürsorge auf die Gemeinden beschränkt werden, die sich daran beteiligen wollen.

Der Staat und die Gemeinden des Kantons Bern können zusammen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1943 jährlich Fr. 2 250 000 für zusätzliche Leistungen zu den provisorischen Alters- und Hinterlassenenrenten des Bundes ausgeben.

Der Kanton Bern darf sich mit seinen Leistungen neben denjenigen anderer Kantone wohl blicken lassen, abgesehen von Zürich, das in der angenehmen Lage ist, die kantonale Altersbeihilfe auch unter der Herrschaft einer eidgenössischen Altersversicherung weiterzuführen. Es soll eine Lösung gefunden werden, die gewisse Nachteile der Uebergangsordnung behebt und die Einführung der Versicherung fördert. Der Regierungsrat wird nach wie vor die Bestrebungen des Bundes zur Schaffung des Versicherungswerkes durch positive Vorschläge zu unterstützen suchen.

B. Fürsorge für ältere Arbeitslose und zusätzliche Hilfe für die aus dieser Fürsorge in die Altersfürsorge übergeführten älteren Arbeitslosen.

I. Fürsorge für ältere Arbeitslose.

a) Die Lage und Leistungen von 1939 bis 1945.

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose wurde im Jahre 1940 eingeführt. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage in den Uebergangsbestimmungen zu Art. 34 ^{quater} der Bundesverfassung, worin «Bundesbeiträge für ältere, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit» vorgesehen sind. Der Vollzug der Uebergangsbestimmung war für die Jahre 1939 bis und mit 1941 durch Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 1939 geregelt. Die Leistungen wurden ausschliesslich aus Bundesmitteln bestritten.

Der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 brachte nicht nur eine Verlängerung dieser Fürsorgeleistungen für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1945, sondern auch eine Neuregelung insofern, als die Kantone zu Beitragsleistungen herangezogen wurden. Der Bund leistete danach an die Fürsorgeleistungen der Kantone zugunsten älterer Arbeitsloser 80 %.

In unserem Kanton wurde die Durchführung der Fürsorge für ältere Arbeitslose durch folgende Verordnungen des Regierungsrates geregelt: Für die Jahre 1940 und 1941 durch die Verordnung über die Unterstützung älterer Arbeitsloser vom 24. Oktober 1939; seit 1. Januar 1942 durch die Verordnung über Fürsorge für ältere Arbeitslose vom 17. April 1942.

In den Jahren 1940 bis 1945 wurden im Kanton Bern folgende Fürsorgebeiträge ausgerichtet:

Jahr	Bund Fr.	Kanton Fr.	Total Fr.
1940	498 626. 95	—	498 626. 95
1941	881 904. 85	—	881 904. 85
1942	824 894. 80	206 223. 70	1 031 118. 50
1943	746 876. 75	186 719. 15	933 595. 90
1944	596 105. 72	149 026. 45	734 132. 17
1945	490 613. 96	122 653. 49	613 267. 45
Total	4 039 023. 03	664 622. 79	4 703 645. 82

Zur Deckung der Beitragsleistung unseres Kantons sind durch Beschluss des Grossen Rates Nr. 800 vom 23. Februar 1942 für die Jahre 1942 bis und mit 1945 folgende Beiträge bewilligt worden:

1. Aus dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung ein Beitrag von jährlich Fr. 100 000.—.

2. Ein Beitrag von jährlich Fr. 200 000.— aus dem von der Direktion des Innern unter Rubr. IXa H.6a verwalteten Budgetkredit, Beiträge an Arbeitslosenkassen.

Der Regierungsrat machte von der Ermächtigung, die Gemeinden zur Tragung des Kantonsanteiles heranziehen zu können, keinen Gebrauch.

Für das Jahr 1946 sind die nämlichen Beträge auf dem ordentlichen Budgetwege bewilligt worden.

b) Die Regelung 1946/1947.

Durch Bundesratsbeschluss vom 30. November 1945 ist die Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über Fürsorge für ältere Arbeitslose bis Ende 1947 verlängert worden. Gegenüber der bisherigen Ordnung ist in dem Sinne eine Änderung eingetreten, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes von 80 % auf 50 % herabgesetzt wurde.

Die Verordnung vom 17. April 1942 wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 15. Februar 1946 in dem Sinne abgeändert, dass die Fortsetzung der Fürsorge für ältere Arbeitslose ab 1. Januar 1946 von der finanziellen Beteiligung der Gemeinden abhängig gemacht wird (abgeänderter § 2, Absatz 1, der Verordnung vom 17. April 1942.). In Anwendung von Art. 2, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 ist der Gemeindebeitrag auf

20 % festgesetzt worden (abgeänderter § 29 der erwähnten Verordnung). Somit sind ab 1. Januar 1946 vom Kanton 30 % aufzubringen statt wie bisher 20 %. Der Gemeindebeitrag erscheint mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinden durch die Fürsorge für ältere Arbeitslose auf andern Gebieten (Arbeitslosenversicherung und Armenunterstützung) entlastet werden, als tragbar. Die Vertreter der Gemeinden, welche am meisten ältere Arbeitslose aufzuweisen haben, haben sich denn auch mit der Festsetzung des Gemeindeanteils auf 20 % einverstanden erklärt.

II. Sonderhilfe für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge übergeführten ältern Arbeitslosen.

Die Leistungen aus der Altersfürsorge waren bedeutend niedriger als jene aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose, und auch die Altersrenten der Uebergangsordnung genügen zur Sicherung des

Lebensunterhaltes nicht. Damit die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose Ausgeschiedenen nicht die Armenfürsorge in Anspruch nehmen müssen, ist für sie im Einverständnis des Bundesamtes für Sozialversicherung eine Sonderregelung in der Weise getroffen worden, dass ihnen bis Ende 1945 zum ordentlichen Beitrag aus der Bundeshilfe für Greise und ab 1. Januar 1946 zu den Altersrenten eine zusätzliche Hilfe gewährt wird.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dem Kanton Bern zu diesem Zweck als einmaligen Beitrag den Bundesbeitrag für das Jahr 1939 und den auf 1. Januar 1942 verbliebenen Saldo der Bundessubvention zugunsten älterer Arbeitsloser von zusammen Fr. 854 734.— zur Verfügung gestellt.

An der Finanzierung der zusätzlichen Hilfe beteiligen sich auch der Kanton und die Gemeinden (bis 1. Mai 1945 mit je 25 % und von da an mit je 30 %).

Die zusätzlichen Fürsorgeleistungen wurden seit 30. Juni 1943 ausgerichtet. Sie betragen:

Jahr	Bund Fr.	Kanton Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.
1943	80 428.05	40 214.15	40 214.15	160 856.35
1944	197 432.94	98 716.47	98 716.47	394 865.88
1945	194 365.20	153 003.10	153 003.10	500 093.63
Total	472 226.19	291 933.72	291 933.72	1 056 093.63

Der Kantonsbeitrag an den zusätzlichen Fürsorgeleistungen wird aus dem vom Grossen Rat durch Beschluss Nr. 800 vom 23. Februar 1942 bewilligten Beitrag für die älteren Arbeitslosen gedeckt.

III. Die Finanzierung der Fürsorge in den Jahren 1946 und 1947.

1. Bedarf.

Bei der Berechnung der erforderlichen Mittel für die Jahre 1946 und 1947 sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) die finanzielle Beteiligung der Gemeinden;
- b) die Erhöhung des Kantonsbeitrages an den Leistungen der Fürsorge für ältere Arbeitslose von 20 % auf 30 %;
- c) Ueberführung von 130 älteren Arbeitslosen im Jahre 1946 und von weiteren 120 im Jahre

1947 in die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung;

- d) Zunahme der Fürsorgefälle um je 70 pro 1946 und 1947;
- e) die meisten Bezüger von Leistungen der Fürsorge für ältere Arbeitslose im Alter von über 65 Jahren haben Anspruch auf eine Altersrente; die Leistungen aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose werden sich entsprechend reduzieren;
- f) die Altersrenten für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Uebergangsordnung übergeführten älteren Arbeitslosen werden durchwegs höher sein als die bisherigen Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise, so dass sich die zusätzlichen Fürsorgeleistungen entsprechend der Differenz zwischen dem bisherigen Beitrag und der Altersrente reduzieren werden.

Nach dem Ergebnis von 1945 und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Faktoren ist mit folgenden Leistungen zu rechnen:

Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Jahr	Fälle	Bund 50 % Fr.	Kanton 30 % Fr.	Gemeinden 20 % Fr.	Total Fr.
1946	610	250 100.—	150 060.—	100 040.—	500 200.—
1947	680	278 800.—	167 280.—	111 520.—	557 600.—
	Total	528 900.—	317 340.—	211 560.—	1 057 800.—

Sonderhilfe für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Uebergangsordnung zur AHV übergeführte ältere Arbeitslose.

Jahr	Fälle	Bund 40% Fr.	Kanton 30% Fr.	Gemeinden 30% Fr.	Total Fr.
1946	690	165 600.—	124 200.—	124 200.—	414 000.—
1947	790	189 600.—	142 200.—	142 200.—	474 000.—
	Total	355 200.—	266 400.—	266 400.—	888 000.—

Gesamtbelastung des Kantons pro 1946 und 1947.

Gemäss vorstehenden Berechnungen werden die Leistungen des Kantons voraussichtlich betragen:

In der Fürsorge für ältere Arbeitslose	Fr. 317 340
Für die «übergeführten» ältern Arbeitslosen
	» 266 400
Total	<u>Fr. 583 740</u>

2. Zur Verfügung stehende Kantonsmittel für das Jahr 1946.

An Kantonsmitteln wurden auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 23. Februar 1942 für die Jahre 1942/1945 total Fr. 1 200 000.— zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen des Kantons	
betrugen bis Ende 1945
	» 956 556. 51
Saldo per Ende 1945	Fr. 243 443. 49
Kantonsbeitrag für das Jahr 1946
	» 300 000.—
Total	<u>Fr. 543 443. 49</u>

3. Die mutmassliche Inanspruchnahme des Saldos der Bundessubvention für zusätzliche Hilfe in den Jahren 1946 und 1947.

Der auf 1. Januar 1942 verbliebene Saldo der Bundessubvention zugunsten älterer Arbeitsloser von Fr. 854 984.— welcher unserm Kanton für die Gewährung von zusätzlichen Fürsorgeleistungen für die aus der

Uebertrag Fr. 854 984.—

Uebertrag Fr. 854 984.—

Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge übergeführten ältern Arbeitslosen zur Verfügung gestellt wurde, wurde bis Ende 1945 mit » 506 937. 73 in Anspruch genommen, so dass auf Ende 1945 noch vorhanden waren

Fr. 349 046. 27

Der Anteil des Bundes an den zusätzlichen Fürsorgeleistungen für die «übergeführten» älteren Arbeitslosen wird in den Jahren 1946 und 1947 betragen Fr. 355 200.—

Es wird festgestellt, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Ausrichtung der Leistungen der Fürsorge für ältere Arbeitslose und an die aus dieser Fürsorge ausgeschiedenen ältern Arbeitslosen in bisherigem Ausmass voraussichtlich bis Ende 1947 hinreichen.

Bern, den 15. Februar 1946.

Der Direktor des Armenwesens:

Meckli.

* * *

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen empfohlen wir die Genehmigung des nachstehenden Beschlusses-Entwurfes.

Beschlusses-Entwurf:

**Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
Uebergangsordnung, zusätzliche Leistungen;
Fürsorge für ältere Arbeitslose.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht
der Armendirektion vom 15. Februar 1946.

Bern, den 19. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung von Beratungsstellen für das hauswirtschaftliche Bildungswesen und den Handarbeitsunterricht für die Mädchen.

(Januar 1946.)

Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Erziehungsdirektion dem Grossen Rat ein Dekret vorgelegt über die Schaffung von zwei Stellen von Inspektorinnen des hauswirtschaftlichen Bildungswesens und des Handarbeitsunterrichts für die Mädchen. Bei der Beratung im Schosse der grossrätlichen Kommission stiess dieser Antrag auf Widerstand, indem die Kommission mehr auf die Schaffung von Beratungsstellen Gewicht legte als auf die Schaffung von neuen Posten mit Inspektorscharakter. Die Erziehungsdirektion respektive der Regierungsrat wurde eingeladen, den Entwurf in diesem Sinne umzuarbeiten. Wir halten dafür, dass diesem Wunsche Rechnung getragen werden kann. Die vorberatenden Behörden liessen sich bei Aufstellung des Entwurfs von Erwägungen leiten, welche der Auffassung der Kommission nahe stehen. Die Erziehungsdirektion schrieb in ihrem ersten Vortrag: «Wir denken an Inspektorinnen, welchen die *Beratung* von Frauenkomitees und Kommissionen obliegt, an Anregungen, die von ihnen ausgehen können und an die Betreuung von Schulen, die in irgend einer Weise mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben.» Wenn wir den hier vorgesehenen

Frauen die Bezeichnung Inspektorinnen geben, so passten wir uns an die Bemessung an, die im bernischen Schulwesen bisher bekannt und üblich war. Wir können uns aber auch mit der Bezeichnung Beratungsstelle einverstanden erklären und damit andeuten, dass die Tätigkeit der vorgesehenen Stellen mehr nach dieser Seite hin zu richten ist.

Wir verweisen im weiteren auf unsern ersten Vortrag, der näher begründet, warum die neuen Stellen notwendig sind. Die Kommission scheint übrigens davon überzeugt zu sein, dass neue Stellen sich der wichtigen hauswirtschaftlichen Schulung, zu der auch die Arbeitsschule gehört, annehmen müssen.

Wir beantragen, der neuen Vorlage zuzustimmen.

Bern, den 23. Januar 1946.

Der Erziehungsdirektor:
Rudolf.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. Januar/13. Februar/22. Februar 1946.

Dekret

über

die Errichtung von Beratungsstellen der Erziehungsdirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es werden neu geschaffen:

1. *Für den deutschen Kantonsteil:*
 - a) Eine Beratungsstelle für das hauswirtschaftliche Bildungswesen,
 - b) Eine Beratungsstelle für den Handarbeitsunterricht der Mädchen.
2. *Für den Jura:* Eine Beratungsstelle gemeinsam für das hauswirtschaftliche Bildungswesen und die Arbeitsschulen.

In jedem Landesteil kann der Regierungsrat je eine Stelle einer nebenamtlichen Fachberaterin für das Handarbeiten und das hauswirtschaftliche Bildungswesen schaffen.

§ 2. Ueber die Aufgaben der Inhaberinnen der in § 1 genannten Stellen wird der Regierungsrat die nötigen Weisungen erlassen.

§ 3. Die gesetzlichen Obliegenheiten der Frauenkomitees und der Schulinspektoren in bezug auf die Arbeitsschule und der Aufsichtskommission in bezug auf den hauswirtschaftlichen Unterricht werden durch dieses Dekret nicht berührt.

§ 4. Die Grundbesoldung beträgt Fr. 5600.— bis Fr. 7700.—. Die Entschädigungen für die

nebenamtlichen Fachberaterinnen werden durch den Regierungsrat festgesetzt, ebenso die Reiseentschädigungen für alle Stellen.

§ 5. Der Regierungsrat setzt das Inkrafttreten dieses Dekretes fest.

Bern, den 25. Januar/22. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. Februar 1946.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Burren.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

(November 1945.)

I.

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 ist heute ein Vierteljahrhundert alt. Es hat sich in seiner Auswirkung gut bewährt. Alle früheren kantonalen Erlasse über die Lehrerbesoldungen hatten für den Gemeindeanteil ein einheitliches Minimum vorgeschrieben. Mit Rücksicht auf die finanzschwachen Gemeinden durfte dieses nur niedrig angesetzt werden, und es blieb dem freien Willen der Gemeinden überlassen, es durch kleinere oder grössere Ortszulagen zu ergänzen. Das hatte zur Folge, dass die Lehrerbesoldungen fast von Gemeinde zu Gemeinde verschieden bemessen wurden, und so setzte bei jeder Ausschreibung einer gut bezahlten Stelle ein Andrang von weniger gut bezahlten Stelleninhabern ein. Es gab Schulgemeinden in abgelegenen Gegenden, die ihre Schulklassen fast jedes Jahr, wenn nicht sogar jedes Halbjahr, ausschreiben mussten.

Das Lehrerbesoldungsgesetz von 1920 hat erstmals die Gemeindeanteile nach der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden abgestuft und den Staat verpflichtet, das für eine Gemeinde gültige Minimum auf eine für alle Lehrkräfte des Kantons geltende Grundbesoldung zu ergänzen und dazu einheitlich festgesetzte Alterszulagen auszurichten. Damit war es möglich geworden, allen Lehrkräften eine anständige Besoldung gesetzlich zu sichern. Dadurch ist aber auch die Lehrerschaft, gewiss nicht zum Schaden der Schule, viel sesshafter geworden.

Die Krisenjahre mit dem Preissturz machten im Jahre 1934 eine Herabsetzung der Besoldungen notwendig. Sie wurde im Jahre 1940 infolge der Auswirkungen des Krieges zum Teil und im Jahre 1941 ganz wieder aufgehoben. Es gelten also heute wieder die ursprünglichen Ansätze des Lehrer-

besoldungsgesetzes. Dazu kommen seit dem Jahre 1942 Teuerungszulagen, die mit den ansteigenden Preisen mehrmals erhöht und durch Herbst- und Winterzulagen ergänzt wurden.

Wenn wir heute eine *Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes* vorschlagen, so leiten uns dabei die folgenden Erwägungen:

Es ist üblich geworden, Veränderungen in der Festsetzung der Besoldungen beim Staatspersonal und bei der Lehrerschaft jeweilen gleichzeitig und ungefähr im gleichen Ausmass vorzunehmen. Der Unterschied im Verfahren ist der, dass beim Staatspersonal eine Veränderung durch Dekret des Grossen Rates erfolgen kann, währenddem bei der Lehrerschaft der Weg der Volksbefragung betreten werden muss. Nun hat der Grosser Rat einen Teil der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldungen einbezogen, wodurch sich der Versicherungsanspruch von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die aus dem Staatsdienst ausscheiden müssen, entsprechend erhöht. Es ist nur recht und billig, dass die Lehrerschaft auch diesmal gleich behandelt wird.

Wir schlagen vor, von der bisherigen Grundzulage der Teuerungszulage, das heisst von Franken 1050.—, abgerundet Fr. 1000.—, zu der gesetzlichen Grundbesoldung zu schlagen und davon vorläufig Fr. 500.— versicherbar zu erklären. Es würde das ungefähr dem für das Staatspersonal festgesetzten durchschnittlichen Betrag entsprechen.

Für die Sekundarlehrer setzen wir aus Gründen, die wir weiter unten anführen, die Erhöhung auf Fr. 1500.— fest.

Es darf betont werden, dass die Erhöhung der Grundbesoldungen um Fr. 1000.— (beziehungsweise Fr. 1500.—) an sich weder für den Staat noch für die Gesamtheit der Gemeinden vermehrte Aufwendungen erfordert, da dieser Betrag in der

Form von Teuerungszulagen bereits ausgerichtet wurde. Für das Jahr 1946 beträgt übrigens die Grundzulage Fr. 1500.—, so dass auch durch diese Erhöhung der gesetzlichen Besoldung der Sekundarlehrer dem Staat keine vermehrten Aufwendungen erfolgen müssten. Für einzelne Gemeinden wird allerdings die neue Skala eine unwe sentliche Erhöhung oder Verminderung bringen, da für die Abstufung der Gemeindeleistungen an die Teuerungszulagen weniger Klassen festgesetzt sind, als sie das Gesetz für die Anteile der Gemeinden an den Besoldungen vorschreibt. Das hat wie gesagt, kleine Verschiebungen im Ausmass zur Folge. Vorbehalten bleibt auch die weiter unten zu behandelnde Frage, ob der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden wie bisher sich in die Gesamtsumme der Grundbesoldungen hälftig teilen sollen.

Man kann sich fragen, ob es angängig ist, heute, wo über die Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung in der Zukunft noch keine sicheren Anhaltspunkte vorliegen, in einem Gesetz neue Besoldungsansätze festzulegen. Auf den ersten Blick scheint diese Frage berechtigt zu sein. Allein, es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Preisverhältnisse sich nicht so gestalten werden, dass eine Besoldungserhöhung von Fr. 1000.— schon in absehbarer Zeit als übersetzt gelten müsste. Im Gegenteil werden wohl vorläufig noch weiter Teuerungszulagen ausgerichtet werden müssen. Möglicherweise müssen auch sie später zu den Besoldungen geschlagen werden. Um nicht vielleicht nach wenigen Jahren dem Volk neuerdings eine Besoldungsvorlage unterbreiten zu müssen, haben wir in Art. 36 vorgesehen, dass der Grosse Rat für ein Mal ermächtigt sein soll, die Umwandlung von Teuerungszulagen in Besoldung vorzunehmen.

Bei Anlass der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes ist auch die *Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden* zu überprüfen. Der Staat bezahlt heute die Hälfte der Gesamtsumme der Grundbesoldungen und sämtliche Alterszulagen. Dazu kommen seine Leistungen an die Lehrerversicherungskasse, die er mit der Lehrerschaft einzig unterhält. Die Gemeinden bezahlen in ihrer Gesamtheit die andere Hälfte der Grundbesoldungen und richten Naturalien oder eine entsprechende Entschädigung dafür aus. Diese Leistungen der Gemeinden erreichen im Gesamten die Aufwendungen des Staates für die Besoldungen und die Versicherung bei weitem nicht. Das Verhältnis darf deshalb durch die neuen Aufwendungen nicht noch mehr zu Ungunsten des Staates verschoben werden, was durch seine neuen Beiträge für die Versicherung der erhöhten Besoldungen der Fall wäre. Eine Korrektur ist dadurch möglich, dass sich der Staat an seinem Anteil an den Grundbesoldungen entlastet, das heisst nicht mehr mit der Hälfte des Gesamtbetrages beteiligt ist. Wir halten es für angemessen, dass sich der Staat von den Mehrauslagen, die ihm aus der Erhöhung der Lehrerbesoldungen und der erhöhten Versicherung, aber auch aus seiner Aufwendung für die notwendige Sanierung der Lehrerversicherungskasse erwachsen, bei der neuen Einreichung der Gemeinden um 5%, das heisst um ungefähr eine halbe Million Franken entlastet. Diese Mehrbelastung der Gemeinden

ist erträglich. Die Gemeinden wären demnach in Zukunft mit 55%, der Staat mit 45% am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen beteiligt.

II.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich der Reihe nach auf die Artikel, die auf Grund der vorstehenden Darlegungen eine Änderung erfahren haben oder aus Gründen, die wir noch anführen werden, neu gefasst oder ganz neu dem Gesetz einverlebt wurden. Redaktionelle Änderungen bleiben bei unseren Ausführungen unberücksichtigt.

a) Primarschule.

Art. 1. Die Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen ist um Fr. 1000.—, also um rund 30%, erhöht, die der Arbeitslehrerinnen um Fr. 150.—, das heisst auch um rund 30%.

Die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen haben wir unverändert aufgenommen, da es nicht angeht, ihre Grundbesoldung zweimal zu erhöhen.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden, der bisher auf Fr. 600.— bis Fr. 2500.— festgesetzt war, wird auf Fr. 800.— bis Fr. 3400.— erhöht. Die Begründung haben wir weiter oben gegeben.

Mit dem gleichen Maßstab gemessen ergibt sich für die Arbeitslehrerinnenbesoldung ein neuer Gemeindeanteil von Fr. 150.— bis Fr. 450.—.

Art. 5 bestimmt, dass die Kommission für die Schätzung der Naturalien nur mehr alle 6 Jahre und nicht mehr alle 3 Jahre die Schätzungen vornimmt. Es besteht damit Übereinstimmung mit der sechsjährigen Periode für die Einreichung der Gemeinden in die Skala ihres Anteils an den Besoldungen (Art. 7).

Art. 7. Die Periode für die Einreichung der Gemeinden wurde von fünf auf sechs Jahre erhöht, weil die Steuereinschätzungen nach dem neuen Steuergesetz nur mehr alle zwei Jahre erfolgen. Es muss demnach für die Berechnung der Neu einreichung eine gerade Zahl von Jahren festgesetzt werden. Für den Übergang ist eine besondere Regelung zu treffen (Art. 39).

Die Bestimmung für die hälftige Verteilung der Gesamtsumme der Grundzulagen zwischen den Gemeinden und dem Staat wird dahin abgeändert, dass das Verhältnis in Zukunft ungefähr 55% zu 45% betragen soll. Die Begründung haben wir weiter oben angeführt.

Art. 11 erhöht die Jahresbesoldung einer unpatentierten Arbeitslehrerin von Fr. 300.— auf Fr. 450.—. Wie bisher wird sie Fr. 150.— weniger beziehen als ihre patentierte Kollegin.

Art. 13. Der Staatsbeitrag an die Besoldung der Lehrkräfte und Hauseltern der Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder wird von Fr. 1200.— auf Fr. 1600.— erhöht. Diese Anstalten sind, mit Ausnahme der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee, alles Privatanstalten und haben ausnahmslos mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, namentlich weil die schwierigen Zeitverhältnisse einen Rückgang der freien Gaben zur Folge hatten.

Neu vorgesehen sind in diesem Artikel *Beiträge an die Kindergärten*. Nachdem der Grossen Rat durch die Annahme einer Motion und eines Postulates des Herrn Grossrat Bärtschi (Bern) die Ausrichtung solcher Beiträge gutgeheissen hat und solche nun seit zwei Jahren verabfolgt wurden, ist es angezeigt, sie im Gesetz grundsätzlich festzulegen. Bis jetzt wurden vom Staat Zulagen an die Besoldung der Leiterinnen bezahlt. Es ist denkbar, dass später auch Beiträge an Bauten und die Ausrüstung ausgerichtet werden. Heute herrscht noch grosse Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Eigentümer der Kindergärten, der Ausbildung der Kindergärtnerinnen, ihrer Besoldung usw. Wir möchten es bei dieser Sachlage dem Grossen Rat überlassen, durch ein Dekret eine gewisse Einheitlichkeit anzustreben und die Entwicklung des Kindergartenwesens zu unterstützen, ohne allerdings eine unnötige Gleichschaltung einzuleiten. Der Regierungsrat hat vorläufig durch eine Verordnung einige Grundsätze für die Ausrichtung der Besoldungszulagen aufgestellt.

Ein Postulat des Herrn Grossrat Kunz in Thun regt die Beteiligung des Staates an einer Versicherung der Kindergärtnerinnen durch ihren Einbezug in die Lehrerversicherungskasse an. Unser Gesetzesentwurf will grundsätzlich diese Möglichkeit schaffen, überlässt jedoch das Nähere einem Dekret des Grossen Rates.

Art. 14. Die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, dass ausserordentliche Staatsbeiträge auch an Lehrkräfte in abgelegenen Gegenden als Bergzuschläge gewährt werden sollen, haben wir im neuen Gesetz gestrichen. Es ist bezeichnend, dass von der Möglichkeit, solche Zuschläge auszurichten, nie Gebrauch gemacht wurde. In 25 Jahren ist nur ein einziges Gesuch eingelangt und zwar aus dem Jura. Es musste abgewiesen werden. Was ist «abgelegen»? Was ist «Berg»? Man hat wohl erkannt, dass sich die Voraussetzungen für die Berechtigung, eine Bergzulage zu beziehen, gar nicht umschreiben lassen. Wir lassen also die Bergzuschläge besser fallen.

b) Mittelschulen.

Art. 16. Die Erhöhung der bisherigen Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen um Fr. 1000.—, das heisst von Fr. 3500.— beziehungsweise Fr. 3300.— auf Fr. 4500.— beziehungsweise Fr. 4300.—, macht, wie bereits bemerkte, rund 30% aus. Auf der Grundbesoldung der Mittellehrer von Fr. 5500.— würden Fr. 1000.— Erhöhung jedoch nur 18% ausmachen, bei der Mittellehrerin (Grundbesoldung Fr. 4700.—) 21%. Bei der Gewährung von Teuerungszulagen ist eine so ungleiche Behandlung angängig, aber nicht, wenn es darum geht, Besoldungen gesetzlich festzulegen. Wir haben deshalb die Grundbesoldung für den Sekundarlehrer von Fr. 5500.— auf Fr. 7000.— und für die Sekundarlehrerin von Fr. 4700.— auf Fr. 6200.— angesetzt. Die Erhöhung erreicht auch so noch nicht ganz die 30%. Für die Arbeitslehrerinnen an Sekundarschulen ergibt sich mit dem gleichen Maßstab gemessen eine Grundbesoldung von Fr. 650.—. Die Berechtigung dieser Besserstellung lässt sich nicht nur zahlenmäßig nachweisen. Im bisherigen Gesetz ist die Grund-

besoldung für den Mittellehrer um Fr. 2000.— höher angesetzt als beim Primarlehrer, weil der Mittellehrer keine Naturalien bezieht und wegen seines längeren Studienganges und der damit verbundenen Kosten. Dazu ist nun zu sagen, dass der Wert der Naturalien, die der Primarlehrer bezieht, in den letzten Jahren ganz wesentlich gestiegen ist. Für die Lehrerschaft der Primarschule, welche am Platze der Naturalien die Entschädigung bezieht, ist diese in den letzten Jahren vielerorts erhöht worden. Da ist es begreiflich, dass die Lehrerschaft nicht zu kurz kommen möchte. Die Fr. 1000.— Mehrgehalt wegen des längeren Studiums werden heute namentlich von den jüngeren Sekundarlehrern im Hinblick auf das verlängerte und verteuerte Studium mit Recht als zu tief angesetzt empfunden.

Art. 19. Die Einreihung der Sekundarschulgemeinden für ihren Anteil an den Grundbesoldungen stützt sich wie bisher auf die Anteile an den Besoldungen der Lehrerschaft der Primarschule.

Art. 22. Die Bestimmung über den Anteil der Gemeinden und des Staates an den Besoldungen der Lehrerschaft höherer Mittelschulen wird derjenigen bei der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen angepasst.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 25. Die bisherigen Ansätze für die Entschädigung von Stellvertretern ergeben bei 30% Erhöhung die in diesem Artikel neu aufgeführten Ansätze.

Art. 28 bis Art. 32 (bisher Art. 28 bis 35) ordnen die Versicherung der Lehrkräfte. Alle Vorschriften über die Leibgedinge können wegfallen, indem der Staat sich mit der Lehrerversicherungskasse dahin abgefunden hat, dass die Kasse die Leibgedinge ausrichtet. In einigen Jahren werden übrigens alle Leibgedinge dahingefallen sein.

In *Art. 30* haben wir die Bestimmung gestrichen, dass die Seminarlehrer und Schulinspektoren der Lehrerversicherungskasse angehören sollen. Beim Erlass dieser Vorschrift bestand die Versicherung des Staatspersonals noch nicht, und die Schulinspektoren, die alle früher Lehrer waren, blieben als Mitglieder in der Lehrerversicherungskasse. Nach Errichtung der Hülfskasse im Jahre 1921 wurde im Kollegium der Inspektoren bald der Wunsch laut, man möchte ihnen gestatten, in die Hülfskasse überzutreten, da diese für ihre Mitglieder einige günstigere Bedingungen aufweist als die Lehrerversicherungskasse. Dem Uebertritt stand bis heute das Gesetz im Weg. Dieses Hindernis möchten wir nun beseitigen; denn es hat etwas Stossendes, wenn die Staatsbeamten hinsichtlich der Versicherung nicht alle gleich behandelt werden. Immerhin kann es sich nicht darum handeln, die heute im Amte stehenden Seminarlehrer und Schulinspektoren in die Hülfskasse aufzunehmen. Das geht der hohen Belastung wegen, die dadurch der Hülfskasse erwachsen würde, nicht an. Die neue Bestimmung kann sich nur auf neugewählte Seminarlehrer und Schulinspektoren auswirken. Es ist jedoch in Aussicht genommen, den in der

Lehrerversicherungskasse verbleibenden Seminarlehrern und Schulinspektoren bei ihrer Pensionierung in anderer Weise entgegen zu kommen.

Art. 32. verweist die Festlegung der Leistungen der Mitglieder und des Staates an die Lehrerversicherungskasse und der Kasse an die Mitglieder grundsätzlich in die Statuten der Kasse beziehungsweise das bezügliche Dekret des Grossen Rates. Die bisherige Bestimmung, dass der Staat jährlich 5 % der versicherten Besoldungen als Beitrag an die Lehrerversicherungskasse bezahlen soll, ist veraltet. Der niedrige Zinsfuss der Hypothekarkasse, wo die Kassengelder angelegt sind, und andere Umstände haben es längst notwendig gemacht, höhere Beiträge zu bezahlen, und heute soll dem Grossen Rat ein Dekretsentwurf vorgelegt werden, der die dringend nötige Sanierung der Lehrerversicherungskasse bezieht.

Wir ziehen es vor, für die Beiträge des Staates und die Leistungen der Mitglieder der Kasse im Gesetz keine Zahlen zu nennen und überlassen dies dem Dekret des Grossen Rates und den Statuten.

Art. 33 ordnet den Besoldungsnachgenuss der Hinterlassenen von Lehrkräften. Wir haben die heute geltende Bestimmung des Gesetzes vom 11. April 1937 über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt in unser neues Gesetz herübergenommen.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 35 enthält die Bestimmung des Gesetzes vom 5. Juli 1942, wonach im Bedürfnisfalle auch in Zukunft Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen.

Art. 36. Wie bereits bemerkt, ist es möglich, dass die Kosten der Lebenshaltung auf einer Höhe bleiben, dass ein weiterer Teil der Teuerungszulagen zu den Besoldungen geschlagen werden muss. Das müsste wieder parallel zu einer neuen Festsetzung der Besoldungen des Staatspersonals geschehen. Um nun nicht vielleicht bald wieder den Zeit beanspruchenden Gang einer Gesetzesrevision einschlagen zu müssen, glauben wir, es sei zu verantworten, wenn für einmal der Große Rat ermächtigt wird, die Anpassung der Lehrerbesoldungen an diejenigen des Staatspersonals vorzunehmen. Es soll damit keineswegs etwa ein Vorentscheid getroffen werden mit der Absicht, dem Volk das Recht, die Lehrerbesoldungen selber zu bestimmen, dauernd zu entziehen.

Art. 37. Wenn die ganze Besoldungserhöhung auf ein Mal in die Versicherung einbezogen würde, müssten die Mitglieder und der Staat durch Nachzahlungen in der Form von sogenannten Monatsbetreifnissen allzusehr belastet werden. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass die Höherversicherung stufenweise erfolgt, indem vorerst nur Fr. 500.— versichert werden. Es wird dem Grossen Rat überlassen zu bestimmen, wann weitere Besoldungsteile versichert werden sollen. Er müsste in diesem Fall auch die Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden neu überprüfen.

Art. 39. Es leuchtet ein, dass die Berechnungen der neuen Skala für die Einreihung der Gemeinden auf die Ergebnisse des neuen Steuergesetzes abstellen müssen. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes liegen jedoch solche Ergebnisse nicht vor oder können wenigstens noch nicht durch eine Erhebung erfasst sein, und nachher hat man die Ergebnisse erst von wenigen Jahren, statt wie das Gesetz es will, von 6 Jahren. Es bleibt also für den Uebergang nur die in Art. 39 vorgesehene Ordnung. Man lässt bis zum Jahr 1948 die bisherige Skala gelten, erhöht jedoch die Ansätze durch einen einheitlichen prozentualen Zuschlag, der die beabsichtigte Verteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt. Der Zuschlag beträgt 36 %. Dabei wird auf die Hunderter auf- und abgerundet. Für die sechsjährige Periode von 1949 bis 1954 liegen dann die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947 als Grundlage der Berechnung vor.

* * *

Eine finanzielle Mehrbelastung erwächst dem Staat durch dieses Gesetz einzig durch seine Beiträge an die höhere Versicherung der Lehrerschaft. Die Erhöhung der Besoldung selber geht auf Rechnung der Teuerungszulagen. An Mehrprämien an die Kasse würden dem Staat nach unsren Berechnungen rund Fr. 200 000.— auffallen.

* * *

Wir empfehlen dem Regierungsrat, den vorliegenden Gesetzesentwurf, der eine durch die Zeitverhältnisse bedingte Notwendigkeit bedeutet, in empfehlendem Sinne an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 15. November 1945.

Der Erziehungsdirektor:
Rudolf.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 15. Januar/12. Februar / 6./7. Februar 1946.

*Abgeänderte und neue Artikel
sind durch Fettstriche bezeichnet.*

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule:

Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 4500.—
Lehrerinnen (Besoldung als Arbeitslehrerin nicht inbegriffen) . . .	Fr. 3700.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 600.—

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.—.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 125.—.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklassen führen, erhalten für jede Klasse 4 Alterszulagen von Fr. 50.— nach je 3 Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 800.— bis Fr. 3400.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 450.—.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle aufzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Abänderungsantrag der Kommission

... Pflanzland nach Möglichkeit in der Nähe ...

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle sechs Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 4 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Abs. 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähtere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren, sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 7. Die Einreichung erfolgt von 6 zu 6 Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreichung namentlich die Steuerkraft, der Steuerausschuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 38 der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Bei der Einreichung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden mit ungefähr 55 % und der Staat mit ungefähr 45 % am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Das Nähtere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des

Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;
er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 450.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 12. Wenn an einer Primar- oder Sekundarschule der Handarbeitsunterricht für Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 13. An die Besoldung der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1600.— per Lehrstelle. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Der Staat leistet auch Beiträge an die Kindergärten. Er kann sich auch an der Versicherung der Kindergärtnerinnen durch die Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 14. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 150 000.— in den Vorschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

- a) Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmöbeln und allgemeinen Lehrmitteln;
- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

(Die Bestimmung über die Bergzuschläge fällt weg.)

Art. 15. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen.

II. Mittelschulen.

Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 7000.—
Lehrerinnen	Fr. 6200.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 650.—

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2000.— bis Fr. 4600.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 175.— bis Fr. 475.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Art. 21. Die Art. 7 bis 10 und Art. 15 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwer belastete Gemeinden können aus dem in Art. 14 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich an der Grundbesoldung mit 45 % und an den Alterszulagen mit der Hälfte.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten

Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulkasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Ueber die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 24. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinde und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen:

an Primarschulen	Fr. 18.—
an Sekundarschulen und Progymnasien	Fr. 21.—
an Oberabteilungen	Fr. 24.—

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Das nämliche gilt auch für die Seminarlehrer und Schulinspektoren.

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension.

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen

Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen, soweit sie ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 31. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten.

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder an die Lehrerversicherungskasse werden durch die Statuten und die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

(Die bisherigen Art. 32 bis 35 fallen weg, der bisherige Art. 36 wird Art. 33.)

Art. 33. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die zwei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die drei folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in Fällen besonderer Dürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere zwei Monate ausdehnen.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 5 vorgesehene Kommission.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft.

Art. 35. Gestützt auf Art. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft werden, sofern es die Verhältnisse erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen weiter Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 36. Sofern der Grosse Rat weitere Teile der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldungen einbezieht, kann er die gleiche Massnahme auch hinsichtlich der Teuerungszulagen der Lehrerschaft beschliessen. In diesem Falle ist durch den Grossen Rat die Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden neu zu ordnen.

Art. 37. Von der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Besoldung sind vorläufig Fr. 500.— bei der Lehrerversicherungskasse zu versichern. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen weitere Teile der Erhöhung in die Versicherung einzubeziehen sind. In diesem Fall findet Art. 36, 2. Satz Anwendung.

Art. 38. Die auf 1. Januar 1946 im Amte stehenden Seminarlehrer und Schulinspektoren bleiben bei der Lehrerversicherungskasse versichert. Solche die nach dem 1. Januar 1946 neu gewählt werden, treten der staatlichen Hülfskasse bei.

Art. 39. Die Einreihung der Gemeinden gemäss den in Art. 3 festgesetzten Anteilen erfolgt bis zum Jahre 1948 durch einen prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen, welcher die neue Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt.

Die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949 bis 1955 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947.

Art. 40. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920.

Bern, den 15. Januar/12. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 6./7. Februar 1946.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 22. März 1946.

Dekret

vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats-
und Gemeindebeiträge an das Inselspital;
Abänderung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hülfeleistung für das Inselspital wird § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, mit Wirkung vom 1. Juli 1946 an, aufgehoben. Demnach haben Staat und Gemeinden pro rata erstmals im Jahr 1946 wieder die in Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge zu leisten.

§ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

Bern, den 22. März 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 15. Januar/12. Februar / 6./7. Februar 1946
für die erste Lesung.

Beschlüsse des Grossen Rates anlässlich der I. Lesung
vom 7. März 1946
und Anträge für die zweite Lesung.

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule:

Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 4500.—
Lehrerinnen (Besoldung als Arbeitslehrerin nicht inbegriffen) . . .	Fr. 3700.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 600.—

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.—.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 125.—.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklassen führen, erhalten für jede Klasse 4 Alterszulagen von Fr. 50.— nach je 3 Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 800.— bis Fr. 3400.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 450.—.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

(Diese Ansätze erfahren eventuell noch eine Änderung.)

Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle aufzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Acre gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

... Pflanzland nach Möglichkeit in der Nähe ...

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle sechs Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 4 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Abs. 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähtere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren, sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 7. Die Einreihung erfolgt von 6 zu 6 Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 39 der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden mit ungefähr 55 % und der Staat mit ungefähr 45 % am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des

**Beschlüsse des Grossen Rates
anlässlich der 1. Lesung
und Anträge für die zweite Lesung.**

... je ungefähr zur Hälfte ...
(Der Regierungsrat hält am Verhältnis 52 % zu 48 % fest.)

Die Kommission stimmt dem Verhältnis 52 % zu 48 % zu. (Beschluss vom 29. März 1946.)

Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;
er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 450.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 12. Wenn an einer Primar- oder Sekundarschule der Handarbeitsunterricht für Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 13. An die Besoldung der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1600.— per Lehrstelle. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Der Staat leistet auch Beiträge an die Kindergärten. Er kann sich auch an der Versicherung der Kindergärtnerinnen durch die Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 14. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 150 000.— in den Vorschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

- a) Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umkäuten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmöbeln und allgemeinen Lehrmitteln;
- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

(Die Bestimmung über die Bergzuschläge fällt weg.)

**Beschlüsse des Grossen Rates
anlässlich der 1. Lesung
und Anträge für die zweite Lesung.**

Neues Schlussalinea:

er übernimmt mit den Versicherten die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse. (Kommissionsbeschluss vom 29. März 1946.)

Arbeitslehrerinnen ohne Patent ...

Art. 15. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen.

II. Mittelschulen.

Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 7000.—
Lehrerinnen	Fr. 6200.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 650.—

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2000.— bis Fr. 4600.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 175.— bis Fr. 475.—.

Art. 16, Alinea 2. Der Unterschied zwischen der Besoldung der Primarlehrer, einschliesslich Naturalien, und derjenigen der Sekundar- und Progymnasiallehrer soll mindestens Fr. 1500.— betragen. Für Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung bleiben deren Bestimmungen vorbehalten. (Kommissionsbeschluss vom 29. März 1946.)

Der Regierungsrat lehnt diesen Kommissionsantrag ab. (Regierungsratsbeschluss vom 2. April 1946.)

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Art. 21. Die Art. 7 bis 10 und Art. 15 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwer belastete Gemeinden können aus dem in Art. 14 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich an der Grundbesoldung mit 45 % und an den Alterszulagen mit der Hälfte.

(Diese Ansätze erfahren eventuell noch eine Änderung.)

Der Staat beteiligt sich daran mit der Hälfte.

(Der Regierungsrat hält am Verhältnis 48 % zu 52 % fest.)

Die Kommission stimmt dem Verhältnis 48 % zu 52 % zu. (Beschluss vom 29. März 1946.)

Beschlüsse des Grossen Rates anlässlich der 1. Lesung und Anträge für die zweite Lesung.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staaate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulkasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Ueber die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 24. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinde und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen:

an Primarschulen	Fr. 18.—
an Sekundarschulen und Progymnasien	Fr. 21.—
an Oberabteilungen	Fr. 24.—

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei alrem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Das nämliche gilt auch für die Seminarlehrer und Schulinspektoren.

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension.

Beschlüsse des Grossen Rates anlässlich der 1. Lesung und Anträge für die zweite Lesung.

Die Worte: « die selbständige Besoldungsordnungen haben » werden gestrichen.

... ihrem Amte nicht mehr genügen oder die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können auf ihr Ansuchen ...

Der letzte Satz von Art. 27 wird gestrichen.
(Kommissionsbeschluss vom 29. März 1946.)

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen, soweit sie ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 31. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten.

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder an die Lehrerversicherungskasse werden durch die Statuten und die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

(Die bisheriger Art. 32 bis 35 fallen weg, der bisherige Art. 36 wird Art. 33.)

Art. 33. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die zwei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die drei folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in Fällen besonderer Dürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere zwei Monate ausdehnen.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 5 vorgesehene Kommission.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft.

Art. 35. Gestützt auf Art. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft werden, sofern es die Verhältnisse erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen weiter Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 36. Sofern der Grosse Rat weitere Teile der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldungen einbezieht, kann er die gleiche Massnahme auch hinsichtlich der Teuerungszulagen der Lehrerschaft beschliessen. In diesem Falle ist durch den Grosse Rat die Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden neu zu ordnen.

Beschlüsse des Grossen Rates anlässlich der 1. Lesung und Anträge für die zweite Lesung.

Beschluss des Regierungsrates vom 22. März 1946:

Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt: «Die Lastenverteilung (Art. 7, Abs. 3) bleibt die gleiche».

**Beschlüsse des Grossen Rates
anlässlich der 1. Lesung
und Anträge für die zweite Lesung.**

Art. 37. Von der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Besoldung sind vorläufig Fr. 500.— bei der Lehrerversicherungskasse zu versichern. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen weitere Teile der Erhöhung in die Versicherung einzubeziehen sind. In diesem Fall findet Art. 36, 2. Satz Anwendung.

Art. 38. Die auf 1. Januar 1946 im Amte stehenden Seminarlehrer und Schulinspektoren bleiben bei der Lehrerversicherungskasse versichert. Solche die nach dem 1. Januar 1946 neu gewählt werden, treten der staatlichen Hülfskasse bei.

Art. 39. Die Einreihung der Gemeinden gemäss den in Art. 3 festgesetzten Anteilen erfolgt bis zum Jahre 1948 durch einen prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen, welcher die neue Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt.

Die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949 bis 1955 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947.

Art. 40. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Lehrerbewilligungsgesetz vom 21. März 1920.

Bern, den 15. Januar/12. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Stähli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 6./7. Februar 1946.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
A. Burgdorfer.

**Beschlüsse des Grossen Rates
anlässlich der 1. Lesung
und Anträge für die zweite Lesung.**

... Erhöhung der Besoldungen ist vorläufig die Hälfte bei der Lehrerversicherungskasse ... (Kommissionsbeschluss vom 29. März 1946.)

Beschluss des Regierungsrates vom 22. März 1946:

Der letzte Satz wird gestrichen.

Art. 38. Seminarlehrer und Schulinspektoren, die auf 31. Dezember 1945 das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, treten in die staatliche Hülfskasse über. Die übrigen bleiben bei der Lehrerversicherungskasse. (Kommissionsbeschluss vom 29. März 1946.)

Bern, den 7. März 1946.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
Rud. Weber.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

*Beschluss des Regierungsrates
vom 22. März und 2. April 1946.*

Den Beschlüssen des Grossen Rates (1. Lesung) zu den Art. 4, Ziffer 3, Art. 11 und 24, Abs. 3, wird zugestimmt.

Beschluss zu Art. 7, Abs. 3:

Am Verhältnis 52 % zu 48 % wird festgehalten.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Stähli.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 29. März 1946.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
A. Burgdorfer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 15. Februar 1946.

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2 der Staatsverfassung und Art. 8, Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das in § 2 hienach umschriebene Gebiet der Nydeck-Kirchgemeinde Bern wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Petrus-Kirchgemeinde Bern.

Die amtliche Bezeichnung für die Nydeck-Kirchgemeinde in ihrem zukünftigen Umfang wird in Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bern vom 16. Mai 1940 abgeändert und lautet nunmehr: Nydegg-Kirchgemeinde Bern.

§ 2. Die neue Petrus-Kirchgemeinde Bern umfasst den südöstlichen Teil der bisherigen Nydeck-Kirchgemeinde, mit folgenden Grenzlinien: Im Norden: Von der Jungfraustrasse über die Marche zwischen den Liegenschaften Alpenstrasse 23 und 25, durch die Habsburgstrasse und das Teilstück Seminarstrasse bis Einmündung der Brunnadernstrasse, an der Brunnadernstrasse der hintern Marche der geraden Hausnummern (nordöstliche Marche) folgend bis Ensingerstrasse 11, der hintern (nordwestlichen) Marche der Liegenschaften Ensingerstrasse 11—3 und Muristrasse 36 folgend, quer über die Muristrasse, südöstlich der Liegenschaft Muristrasse 21, Längsachse des Egelsees, durch die Wysslochsenke, südlich am Schongrün vorbei bis Melchenbühlweg Höhe Eingang der Waisenhäuser, durch das Teilstück Melchenbühlweg und der südlichen Marche der Waisenhaus-Liegenschaft entlang bis zum Rande des Schosshaldenholzes, dem Weg am Waldrand folgend bis zur Zollgasse. Im Osten: Der Gemeindegrenze Bern-Bolligen folgend bis Bahnlinie Bern-Thun im innern Melchenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern-Muri folgend über Worbstrasse, Egghölzli-

Elfenau zur Aare. Im Süden: Dem Aarelauf folgend bis zum Dählhölzliwald. Im Westen: Ostrand des Dählhölzliwaldes, durch den Dählenweg, Thunplatz und die Jungfraustrasse bis auf die Höhe des Hauses Nr. 36.

Wo eine Strasse als Grenzlinie genannt ist, so ist, wenn aus dem Texte nichts anderes hervorgeht, damit immer die Fahrbahnmitte gemeint.

Der vorstehenden Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern dient als Grundlage der vom Vermessungsamt der Stadt Bern ausgearbeitete Plan, mit Ergänzung von Grundbuchgeometer W. Naef vom 14. September 1945.

§ 3. Die neu gebildete Petrus-Kirchgemeinde Bern ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Nydegg-Kirchgemeinde und der neuen Petrus-Kirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 5. Für die neue Petrus-Kirchgemeinde Bern werden zwei Pfarrstellen errichtet. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern dieser Pfarrstellen folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungsschädigung und einer Holzentschädigung gemäss den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 6. Auf den Zeitpunkt, wo die Petrus-Kirchgemeinde Bern ihre Tätigkeit aufnimmt, wird die durch Dekret vom 8. März 1939 für die Nydeck-Kirchgemeinde Bern errichtete dritte Pfarrstelle aufgehoben.

Der jetzige Inhaber dieser Pfarrstelle amtiert bis zum Ende seiner laufenden Amtsduauer als Pfarrer der Petrus-Kirchgemeinde Bern. Bei Ablauf der Amtsduauer finden die Bestimmungen von Art. 36 bis 38 des Kirchengesetzes Anwendung.

§ 7. Der Regierungsrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes fest und trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 15. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Februar 1946.

Dekret

betreffend

die Errichtung neuer Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken wird, mit Sitz in Bönigen, eine dritte Pfarrstelle errichtet. In den Kirchgemeinden Saanen (mit Sitz in Gstaad), Belp und Huttwil wird je eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstellen sind in Bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den in den betreffenden Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen folgende Leistungen: die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen neuen Pfarrstellen in Belp und Huttwil wird der Staatsbeitrag von je Fr. 3400.— an die bisherige Besoldung von Hülfsgeistlichen dieser Kirchgemeinden hinfällig.

§ 4. Die Stelle des Bezirkshelfers von Saanen wird auf den Zeitpunkt der Besetzung der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Saanen aufgehoben. Gleichzeitig fällt die staatliche Besoldungszulage, welche der Bezirkshelper von Saanen für die Ausübung von pfarramtlichen Verrichtungen in der Kirchgemeinde Saanen bezieht, weg.

§ 5. In Abänderung des Dekretes vom 12. September 1932 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien werden die Obliegenheiten des Bezirkshelfers von Saanen mit Wirkung ab 1. Oktober 1946 neu geordnet wie folgt: Die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Obersimmental werden dem Bezirks-

helfer von Thun, mit Sitz in Spiez, die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Saanen dem Pfarrverweser der Kirchgemeinde Abländschen zugeteilt.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1946 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Bestimmungen des Dekretes vom 12. September 1932 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien, soweit den Helfereibezirk Saanen und den dortigen Bezirkshelfer betreffend, aufgehoben.

Bern, den 8. Februar 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 26. März 1946.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Motorfahrzeugsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung
der Motorfahrzeuge,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die in § 6 und 7 des Dekretes vom 4. Juni 1940
über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vor-
gesehenen Steueransätze werden vom 1. Juni
1946 hinweg in vollem Umfange bezogen.
2. Der Grossratsbeschluss vom 11. März 1941 fällt
somit dahin.

Bern, den 26. März 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

